

# Entwurf zur Information

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Gültlingen erlässt auf Grundlage der §§ 56 b und 58 der Kirchengemeindeordnung (KGO) und der Rahmenordnung des Oberkirchenrats zur Bildung von örtlichen Jugendwerken folgende Ortssatzung:

Vorbemerkung:

Seit der Gründung eines Jungmännervereins im Jahr 1917 wurde die Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Gültlingen vom CVJM Gültlingen als Verein ohne Eintragung geführt. In der Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitern n geben wir mit der nachfolgenden Satzung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde eine feste und verlässliche Struktur.

## Satzung des Evangelischen Jugendwerks CVJM Gültlingen

vom 05.02.2018

### § 1 Grundlagen

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Gültlingen bildet das „Evangelische Jugendwerk CVJM Gültlingen (abgekürzt: CVJM Gültlingen) als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde. Der CVJM Gültlingen nimmt die Aufgabe nach § 2 Abs. 2 selbständig, im Auftrag der Kirchengemeinde wahr.
- (2) Zum CVJM Gültlingen gehören alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Gruppen, Kreisen, Projekten, Aktionen und Initiativen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde, sowie die Mitglieder des Leitungskreises (§ 6) und des Mitarbeiterkreises (§ 7).
- (3) Der CVJM Gültlingen gehört dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und damit dem ejw Bezirk Nagold an. Dadurch ist gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg der CVJM Gültlingen Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

### § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Damit haben wir die dauernde Verpflichtung, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewahrung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.
- (2) Der CVJM Gültlingen bezieht sich auf die am 22.08.1855 in Paris beschlossene Zielerklärung in der jeweils aktuellen Fassung (Pariser Basis).
- (3) Aufgabe des CVJM Gültlingen ist die Wahrnehmung der Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinde Gültlingen, in Form von Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Möglichkeiten zum Gespräch und Evangelisationen. Dabei spielen Sport, Freizeiten und Gruppenangebote eine tragende Rolle.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben wird ein „Kreis von Freunden n“ gebildet (§ 10)
- (5) Die Evangelische Jugend Gültlingen unterstützt nach ihren Möglichkeiten die sonstige Arbeit der Kirchengemeinde Gültlingen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde Gültlingen verfolgt der CVJM Gültlingen ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige und kirchliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

#### § 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CVJM Gültlingen sind:

- a. alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Jugendarbeit im Sinne von § 2 dieser Satzung mitarbeiten;
  - b. die Mitglieder des Leitungskreises.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Mitarbeiterkreis berufen. Voraussetzung für die Berufung ist, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Aufgaben und Ziele des Jugendwerks nach § 2 bejaht, und sich der besonderen Verantwortung dieses Dienstes bewusst ist. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter soll der Evangelischen Landeskirche angehören und konfirmiert sein. Der Leitungskreis kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Ausnahmen dürfen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören und konfirmiert sind oder sonst die Rechte und Pflichten eines konfirmierten Gemeindegliedes haben. In der Regel sollen die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehören.
- (3) Der Kirchengemeinderat wird über die Berufung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Kenntnis gesetzt.
- (4) Der Leitungskreis und der Kirchengemeinderat können in begründeten Fällen der Berufung von Mitarbeitenden widersprechen. Gegen die Ablehnung des Mitarbeiterkreises oder des Leitungskreises kann der Kirchengemeinderat angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.
- (5) Der Status als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter endet durch Erklärung dem Leitungskreis gegenüber oder durch Aufgabe der Mitarbeit.
- (6) Ein Mitglied des Mitarbeiterkreises kann vom Leitungskreis von der Mitarbeit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise seine besonderen Verpflichtungen gegenüber den von ihm Betreuten und seinem ordnungsmäßigen Auftrag nach dieser Ordnung oder Beschlüsse verletzt. Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Zeit. Vor der Entscheidung des Leitungskreises ist die oder der Betroffene zu hören. Gegen die Entscheidungen kann der Kirchengemeinderat angerufen werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Leitungskreises und der oder des Betroffenen abschließend.

#### § 5 Leitungsorgane des Jugendwerkes

Der CVJM Gültlingen nimmt seine Selbstverwaltung durch folgende Organe wahr:

- a) den Leitungskreis.
- b) den Mitarbeiterkreis.

#### § 6 Leitungskreis

- (1) Der Leitungskreis besteht aus:
  - a) drei bis neun gewählten Mitgliedern aus dem Mitarbeiterkreis, nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Sparten der Gruppenarbeit. Zwei Drittel der Mitglieder des Leitungskreises müssen volljährig sein.
  - b) der Kassiererin oder dem Kassierer, der oder die volljährig sein muss.
- (2) Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter, die volljährig sein müssen.
- (3) Ein Mitglied des Kirchengemeinderats und die oder der zuständige Pfarrerin oder Pfarrer werden zu den Sitzungen des Leitungskreises eingeladen und können beratend teilnehmen. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Jugendarbeit nehmen nach Möglichkeit beratend an der Sitzung teil.
- (4) Die Mitglieder des Leitungskreises und insbesondere die Vorsitzenden müssen in der Regel zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde wählbar sein. Ausnahmen dürfen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören und konfirmiert sind oder sonst die Rechte und Pflichten eines konfirmierten Gemeindegliedes haben. In der Regel sollen die übrigen Mitglieder des Leitungskreises einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehören. Bei den Vorsitzenden sind Ausnahmen nur nach vorheriger Zustimmung des Kirchengemeinderats möglich.

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Leitungskreises beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt der Mitarbeiterkreis eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Leitungskreises bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers, längstens jedoch für ein Jahr, die Geschäfte weiter. Spätestens dann hat ein neu gewählter Leitungskreis im Amt zu sein.
  - (6) Der Mitarbeiterkreis wählt jährlich aus der Mitte des Mitarbeiterkreises die Hälfte des Leitungskreises für die Dauer von zwei Jahren. Im folgenden Jahr wird die andere Hälfte gewählt. Bei der Wahl kann beschlossen werden, dass auf die Wahl einer Kassiererin oder eines Kassiers verzichtet wird. Die Kassenführung fällt dann der Kirchenpflege der Evangelischen Kirchengemeinde Gültlingen zu. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger wird dadurch nicht Mitglied des Leitungskreises. In diesem Fall benennt der Leitungskreis eine Kontaktperson aus dem Leitungskreis für die Kassenangelegenheiten.
  - (7) Der Leitungskreis leitet die Arbeit des CVJM Gültlingen im Rahmen dieser Satzung. Er ist an den Haushaltsplan gebunden.
- (8) Im Einzelnen hat der Leitungskreis insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er vertritt durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, den CVJM Gültlingen gegenüber dem Kirchengemeinderat.
  - b) Er führt die Geschäfte des Jugendwerks und setzt die Beschlüsse des Mitarbeiterkreises um.
  - c) Er stellt die Arbeit des Jugendwerks innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinde dar. Die Vorschrift nach § 24 Abs. 4 KGO bleibt hiervon unberührt.
  - d) Er sorgt für eine Einbindung der Arbeit des Jugendwerks in die andere gemeindliche Arbeit und informiert regelmäßig (mindestens jedoch einmal im Jahr) den Kirchengemeinderat über die Jahresplanung und die laufende Arbeit.
  - e) Er übt die Bewirtschaftungsbefugnis über den Sonderhaushaltsplan für den CVJM Gültlingen aus und entscheidet, inwieweit die Bewirtschaftungsbefugnis auf Mitglieder des Leitungskreises oder des Mitarbeiterkreises delegiert wird.
  - f) Er wirkt bei der Festlegung des Dienstauftrages und der Fachaufsicht über die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Jugenddiakoninnen und -diakone soweit möglich auf Kirchenbezirks- und Kirchengemeindeebene mit.
  - g) Er stellt die Jahresplanung auf.
  - h) Er bereitet den Haushaltsplan vor.
  - i) Er sorgt für die Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Gewinnung, Begleitung, Schulung etc.
  - j) Er schlägt die vom Mitarbeiterkreis zu berufenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor.
- (9) Der Leitungskreis tritt nach Bedarf zusammen.
- (10) Der Leitungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Leitungskreismitglieder anwesend ist, darunter die oder der erste Vorsitzende oder ihre oder sein Stellvertreterin oder Stellvertreter. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Leitungskreisbeschlüsse, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Leitungskreises widerspricht.
- (12) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Schriftführerin oder dem jeweiligen Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Leitungskreises zu unterzeichnen ist.

## § 7 Mitarbeiterkreis

- (1) Dem Mitarbeiterkreis gehören mit Stimmrecht an:
  - a) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 4 dieser Satzung,
  - b) die Mitglieder des Leitungskreises,
  - c) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.

- Ohne Stimmrecht werden bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderats zum Mitarbeiterkreis eingeladen, darunter die oder der für die Jugendarbeit Zuständige.
- (2) Andere, von der Kirchengemeinde per Ortssatzung bestimmte Gruppen nach §§ 56b, 58 KGO (z.B. Jugendchorarbeit), die außerdem Jugendarbeit betreiben, werden zu dieser Sitzung eingeladen (siehe auch § 8 Abs. 1 dieser Satzung). Die Leiterin bzw. der Leiter dieser Gruppe kann beratend teilnehmen.
  - (3) Der Mitarbeiterkreis hat folgende Aufgaben:
    - a) Der Mitarbeiterkreis ist für die Durchführung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde zuständig.
    - b) Der Mitarbeiterkreis nimmt die Jahresplanung mit den vorgesehenen Veranstaltungen, Schulungen und Freizeiten zur Kenntnis.
    - c) Der Mitarbeiterkreis beschließt den Haushaltsplan. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Kirchengemeinderates erforderlich.
    - d) Der Mitarbeiterkreis fördert und koordiniert die Gruppenarbeit und befasst sich mit wichtigen inhaltlichen Fragen.
    - e) Der Mitarbeiterkreis fördert die Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Pfarrer und Kirchengemeinderat.
    - f) Der Mitarbeiterkreis wählt die Mitglieder des Leitungskreises.
    - g) Der Mitarbeiterkreis beruft seine Mitglieder.
    - h) Der Mitarbeiterkreis legt fest, welche besonderen Aufgaben im Jugendwerk durch einzelne Personen oder Arbeitsgruppen wahrzunehmen sind.
    - i) Der Mitarbeiterkreis wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bezirksjugendwerkes, die dem Jugendwerk zahlenmäßig zusteht. Bestehen noch andere Gruppen, die in der evangelischen Jugendarbeit tätig sind und zum Bezirksjugendwerk gehören, so ist mit diesen die Delegiertenzahl einvernehmlich abzustimmen (gemäß § 6 Abs. 1 der BRO). Machen diese Gruppen von ihrem Recht, Delegierte zu wählen und zu entsenden, keinen Gebrauch, kann die Evangelische Jugend Gültlingen die diesen Gruppen zustehende Anzahl Delegierter für sich in Anspruch nehmen. In Streitfällen entscheidet der Kirchengemeinderat abschließend.
  - (4) Der Mitarbeiterkreis tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird, mindestens eine Woche vor der Sitzung, durch den Leitungskreis einberufen.
  - (5) Der Mitarbeiterkreis ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Mitarbeiterkreises anwesend sind.
  - (6) Wird festgestellt, dass der Mitarbeiterkreis beschlussunfähig ist, so hat die oder der Vorsitzende unter Verweis auf diese Vorschrift zu einer erneuten Versammlung, die innerhalb von zwei Monaten stattfindet, einzuladen. Dieser Mitarbeiterkreis ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
  - (7) Der Mitarbeiterkreis fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
  - (8) Wahlen von Personen können auf Wunsch in geheimer Abstimmung erfolgen.
  - (9) Der Mitarbeiterkreis kann vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Leitungskreises oder der Kassiererin oder des Kassierers ein neues Mitglied oder Kassiererin oder Kassierer wählen, wenn die oder der jeweils Amtierende ihre oder seine besonderen Verpflichtungen gegenüber dem CVJM Gültlingen in grober Weise verletzt. Ein Mitarbeiterkreis hierzu hat stattzufinden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Mitarbeiterkreises unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Amtszeit der oder des Neugewählten endet zum regulären Ende der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers.
  - (10) Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der jeweiligen Schriftführerin oder vom jeweiligen Schriftführer und der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Protokoll erhalten der Kirchengemeinderat und der Mitarbeiterkreis zur Kenntnis.

## § 8 Rechnungsführung

- (1) Für die Evangelische Jugend Gültlingen wird ein Sonderhaushalt der Kirchengemeinde gebildet. Die Kassiererin ist Beauftragte oder der Kassier ist Beauftragter für den Sonderhaushalt. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt. Der Sonderhaushaltsplan bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderats.
- (2) Der Leitungskreis entscheidet über die Einrichtung von Vorschüssen und Zahlstellen für die Gruppen.

- (3) Die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushalt liegt beim Leitungskreis. Er kann einzelnen Mitgliedern des Leitungskreises und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Leitungskreis Beauftragten üben die Bewirtschaftungsbefugnis bis höchstens 100 Euro im Einzelfall allein aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Personen ausgeübt werden. Die Anordnungsbefugnis liegt bei der oder dem ersten und bei der oder dem zweiten Vorsitzenden.

## § 9 Kreis der Freunde

- (1) Der CVJM Gültlingen bildet einen Kreis der Freunde. Ihm können natürliche und juristische Personen angehören.
- (2) Mitglied im Kreis der Freunde ist, wer dazu seinen Willen schriftlich gegenüber dem Leitungskreis erklärt, oder wer aus der aktiven Mitarbeit in den Gruppen und Kreisen ausgeschieden ist. Diese Personen erkennen besonders § 2 dieser Satzung an.
- (3) Die Mitglieder des Kreises der Freunde werden vom Leitungskreis in einer Liste geführt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kreis der Freunde endet auf Wunsch des Mitglieds durch Mitteilung an den Leitungskreis, durch Tod oder Ausschluss.  
Ein Mitglied des Kreises der Freunde kann vom Leitungskreis ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den CVJM Gültlingen schädigt. Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Zeit. Vor der Entscheidung des Leitungskreises ist die oder der Betroffene zu hören. Gegen die Entscheidungen kann der Kirchengemeinderat angerufen werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Leitungskreises und der oder des Betroffenen abschließend.
- (5) Aufgaben des Kreises der Freunde sind:
  - a. die ideelle und materielle Unterstützung des CVJM Gültlingen
  - b. die Förderung der Zusammengehörigkeit von Mitgliedern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Familien.
  - c. die Förderung von ergänzenden Fortbildungsmaßnahmen.
  - d. die Förderung und Unterstützung von Einzelprojekten der Jugendarbeit.
- (6) Der Kreis der Freunde wird regelmäßig durch den Leitungskreis informiert. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird, mindestens eine Woche vor der Sitzung, durch den Leitungskreis einberufen.

## § 10 Anwendbare Vorschriften, Änderung der Satzung

- (1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung zum Kirchengemeinderat gelten für den Mitarbeiterkreis und den Leitungskreis entsprechend, soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist.
- (2) Der Mitarbeiterkreis kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit eine Empfehlung an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortsatzung aussprechen.

## §11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum xx.xx.2018 in Kraft.
- (2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Kirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste der Erstmitglieder (Mitarbeiter).
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist direkt an den Kirchengemeinderat, oder einer vom ihm damit beauftragten Person, zu stellen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gültlingen hat Vorstehendes in der Sitzung vom xx.xx.2018 beschlossen und am xx.xx.2018 bestätigt.

Gültlingen, den xx.xx.2018

1. Vors. des KGR      2. Vors. des KGR